

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.38]) in ihrer Sitzung am 8. Juni 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Februar 2020 (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 10.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 12 Abs.1“ durch „§ 14 Abs.1“ ersetzt.
2.
 - a) § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
Er vertritt die Interessen der jungen Menschen in der Gemeinde Michendorf „bis zum 21. Lebensjahr“.
 - b) § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Der Verweis auf „§ 38 BbgKVerf“ wird durch „§ 39 BbgKVerf“ ersetzt.
 - c) § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Die Worte „und den Ausschüssen“ werden gestrichen.
3.
 - a) § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
Er vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Michendorf „ab dem 60. Lebensjahr“.
 - b) § 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Die Worte „und den Ausschüssen“ werden gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michendorf, 9. Juni 2020

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel